

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 30 (1894)

Artikel: Zu den Forschungen von Schulte über Aeg. Tschudi

Autor: Wyss, Georg v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu den

Forschungen von Schulte über Aeg. Tschudi.

Von Georg v. Wyss.

Die Tschudi'schen Familien-Urkunden und das Meier-Amt Glarus.

1. Die Urkunden von 1029 und 1128.

Schon vor mehr als dreissig Jahren gewann ich — unabhängig von und wahrscheinlich auch vor Hidber — die unerschütterliche Überzeugung, dass die beiden Tschudi-Urkunden von angeblich 1029 und 1128 (Blumer, Urk.-Samml. I, Nr. 3 und 6) *Erfindungen* seien, und zwar einer um Jahrhunderte späteren Zeit.

Diese Überzeugung, die mir damals schon und seither stets ebenso gewiss, *als meine eigene Existenz war und ist*, gründet sich auf folgende Momente:

1. ist die „*Sprache*“ dieser Schriftstücke ihrem ganzen *Tenor*, ihrer ganzen *Färbung* nach von derjenigen *wirklicher* Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts *durchaus* verschieden. Wer sich mit der einfachen und unbeholfenen Sprache der Dokumente aus diesen früheren Jahrhunderten und mit den Hunderten von Urkunden des 13. Jahrhunderts viel beschäftigte, dem kann und wird es sofort auffallen, dass wir hier nicht den Ton jener frühen Vergangenheit, sondern nur Urkunden, oder *Nachahmung* von Urkunden, des *dreizehnten* Jahrhunderts hören.

Das lässt sich dem Ohr des Dilettanten zwar nicht beweisen; aber dem, der in Urkunden lebt und täglich mit solchen zu tun hat, dringt es sofort in das seinige.

2. Der Verfertiger der beiden Texte *verrät* sich aber auch so gleich als ein Mann, der weder dem 11. noch dem 12. Jahrhundert angehört haben kann:

- a) Durch die *Standesbezeichnungen*: *vir liberæ conditionis, nobilis, liberæ conditionis ecclesiæ Seconensis vasallus*, die er genannten Personen, und zwar mit *Geschlechtsnamen* benannten Personen — denn *das* sind sein *de Wessenberch, de Bilstein, de Mandach*, eben *weil* er sie durch ihren *Stand* auszeichnet — beilegt, und
- b) *ganz besonders* durch den Umstand, dass er den Ausstellern der beiden Urkunden, *Meiern von Glarus anno 1029 und 1128, Sigel* beilegt.

Das sind alles Dinge, die *vor* dem 13. Jahrhundert *nicht* vorkommen. Man findet weder jene Standesbezeichnungen in dieser Weise in den Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, noch viel weniger *Sigel* damals bei Personen derjenigen Stände, von denen hier die Rede ist. — Wenn im 11. Jahrhundert bloss die Kaiser und Könige, im 12. bloss *sie* und einzelne *hohe Dynasten* *Sigel* besitzen und führen — wie sollte ein einfacher *Klostermeier* ein solches geführt haben!!! Das ist *geradezu unmöglich*.

3. Gesetzt der Verfasser gehörte (*frühestens*) dem 13. Jahrhunderte an, in welchem in den Urkunden Geschlechtsnamen und die Standesbezeichnungen „*nobilis*“ und „*liber*“ [*nicht „liberæ conditionis“*] für Personen des hohen Adels, „*ingenuus*“ für geringere Leute (Bauern) freier Geburt vorkommen, so bleibt auch dann noch so viel *Ungewöhnliches* und *Ausserordentliches* in den beiden Texten übrig, dass an Dokumente des 13. Jahrhunderts *auch nicht* zu denken ist. Denn:

- a) Mit dem *ungewöhnlichen* Eingange beider Dokumente [denn diese Formel: „*In Christi nomine amen*“, oder „*In nomine Domini nostri J. Chr. amen*“ findet sich — mit Ausnahme *königlicher* Briefe: „*In nomine sanctæ et individue trinitatis*“ — in *keinen* oder nur höchst seltenen Fällen am Eingange *privater* Urkunden des 13. Jahrhunderts; ja selbst nicht in den päpstlichen

Briefen; vgl. Blumers Urkundensammlung selbst] verbindet sich:

In Nr. 3 (1029) der auffallende Gegensatz der kurzen Formel: „Convenit... manifestare“, zu der Wichtigkeit, mit der sonst die Urkunde spricht: Das (an die Humanistenzeit erinnernde) feierliche: „fateor“ (statt des gewöhnlichen „notum sit“); die historische – für den Zeitgenossen unnötige, weil selbstverständliche Bemerkung (im Munde des *Vasallen* auffallend) „villicatus, cuius proprietas cum tota valle Clarona ad ecclesiam Secconiensem spectat“, die „reverenda“ domina; das „more majorum meorum“; die „officii æquitas“ (ganz ungewöhnlicher, *humanistisch* klingender Ton); der „probus (!) vasallus“ etc.

Höchst auffallend ist auch das „*tum*“ (regn. rege. Ch. etc.), im Munde eines *gleichzeitigen* Autors gar nicht passend, wohl aber (unwillkürlich ihn verratend) im Munde des *späteren* Verfassers begreiflich; übrigens auch *irrig* von „Ernesto Alamannorum duce inclito“ sprechend; denn im Frühling 1029 war der gefangene Herzog Ernst zwar wieder begnadigt und zum Herzog in *Baiern* ernannt worden, sollte aber *ausdrücklich Alamannien nicht* wieder erhalten (Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 481, Anm. 3 etc.)

Und in Nr. 6 (1128) kehren dieselben auffallenden Dinge wieder.

- b) Was aber beide Dokumente von allen andern, *vielen Hunderten* von Urkunden des 13. Jahrhunderts (und späterer) aufs aller Auffallendste unterscheidet, ist, dass sie bei Gelegenheit eines einfachen Rechtsgeschäftes in ganz ungewöhnlicher Weise in *Genealogien* auf die Vergangenheit zurückweisen, Nr. 3 sogar auf 5 Generationen zurückgreifend, eine ganz unerhörte Erscheinung, da zwar der Eltern von Donatoren oder Verkäufern oft (nicht immer mit Namen), nur in seltenen Fällen etwa noch des Grossvaters gedacht wird.

Und wenn von „progenitores“ und „predecessores“ in den Dokumenten des 13. Jahrhunderts häufig ge-

sprochen wird, so ist doch mir kein Beispiel bekannt, wo von „*majores*“ (im Sinne von „Vorfahren“) die Rede wäre. In *diesem* Sinne klingt der Ausdruck (der sonst die „Vornehmen“, „Vorgesetzten“ bedeutet) ganz „*humanistisch*“ (16. Jahrhundert).

4. Die letzten Wahrnehmungen führten mich mit *Notwendigkeit* auf *das Motiv*, das diesen *erfundenen* Urkunden von angeblich 1029 und 1128 zu Grunde liegen muss. Es können dieselben zu keinem andern Zwecke angefertigt worden sein, als eben um *diesen Genealogien* urkundliche Beglaubigung zu gewähren. Dabei verfährt der Erfinder mit einer gewissen berechnenden Klugheit, indem er 1029 noch keinen Familiennamen für die „Meieramtsbesitzer“ anbringt und *erst 1128* den Familienamen *Schudi* einführt; aber auch zu frühe. Denn für Leute des betreffenden Standes gab es *damals* noch keine Familienamen; die ersten Familienamen solcher Art erscheinen in unsren Gegenden *nach* der *Mitte* des 12. Jahrhunderts in den Städten.

Warum aber gerade *diesen Genealogien der Tschudi*? — Die Erklärung liegt auf der flachen Hand und drängte sich mir sofort auf.

Die Familie Tschudi *besass*, nach Angabe von *Aegidius Tschudi*, die Urkunde König Ludwigs des Kindes vom 31. Mai 906 (Blumer, Urkdb. Nr. 1), in welcher der König einen Hörigen, „*Johannes*“, freilässt; in Urkunden des 13. Jahrhunderts, die ich damals noch für echt hielt, waren Tschudi als Meier von Glarus genannt. Mit Hilfe der Urkunden von 1128 und 1029 konnte nun ein Stammbaum der Familie vom 13. Jahrhundert bis zu dem *Johann* von 906 hinaufgeführt werden, und dieselbe kam damit in den Besitz eines urkundlich *lückenlosen* Stammbaums, um welchen (wie Schulte S. 14 ganz richtig sagt) alle Fürstenhäuser der Gegenwart, die Habsburger, Zollern, Wittelsbacher, selbst die Welfen (und die Bourbonen) die Tschudis beneiden müssten.

Die einfachen Klostermeier von Säckingen — denn das Meieramt war nun mit ihren Namen bis 906 hinauf verbunden — konnten sich ältern *Nachweises* ihrer Abstammung

rühmen, als alle Könige und Kaiser der nachkarolingischen Zeiten.

Das liess und lässt mir über den Charakter und den Zweck der *Erfindung* der beiden Urkunden keinen Zweifel, was ich denn auch Blumer, bei Anfrage durch ihn, ungescheut mitteilte, und ich bin meinem verewigten Freunde *dankbar*, dass er nachträglich im Register auf der ersten Seite seines Urkundenbuchs meiner *Überzeugung* erwähnt hat.

Meine damaligen Briefe an ihn (1865) werden wohl noch Näheres enthalten.

Eines freilich berührte ich hier noch nicht, und es ist auch in der betreffenden Notiz im Urkundenbuche nicht berührt; ob in meinen Briefen an Dr. Blumer, weiss ich nicht mehr:

Wer hat denn die beiden angeblichen Urkunden von 1029 und 1128 *fabriziert*?

Nach Allem kann kein Zweifel darüber bestehen, und bestand für mich auch damals nicht, so wenig wie heute: es kann nur ***Aegidius Tschudi*** sein, der das tat. Denn vor ihm ist Urkundenstudium und Urkundenerfindung nicht gedenkbar; *er* bringt auch zuerst diese Dokumente an den Tag, und zwar nur mit der einfachen Angabe: „*Littera Sekingensis*“ oder in „*Sekingen*“, und gibt seine Abschriften ohne *ausdrücklich* zu erwähnen, wo und welchem Originale er sie entnimmt. In Seckingen selbst aber *wo*, nach Schultes ganz richtiger Bemerkung, die *der Äbtissin einzuhändigenden Originale* sein sollten, finden sie sich nicht, und es findet sich auch in keinem andern Schriftstücke irgend welcher Art eine *Erwähnung* derselben. — Oder *entnahm* Tschudi selbst die *Originale* dort und *behielt* er sie (wie er das ja mit st. gallischen Urkunden, s. Vögelin, tat)? Warum sagte er denn nicht „*littera penes me*“, indem er die Abschrift in seine Manuskripte aufnahm?¹⁾ (Er hat es ja auch mit st. gallischen Dokumenten so getan).

Das war und ist nun freilich eine schlimme „*Anklage*“ gegen Tschudi, und ob ich sie Blumer mitteilte, weiss ich wie gesagt nicht mehr. Aber mich verwunderte die Sache nicht; denn ich

¹⁾ Er *tut das* mit einem *echten* seckingischen Dokumente (Nr. 12 bei Blumer).

wusste aus Mommsens *Inscriptiones* (1854), dass Tschudi die von ihm zu den Helvet. Inschriften angefertigten Ergänzungen nicht nur oft willkürlich abänderte und über die Fundorte seiner Quellen hiefür ganz willkürliche Angaben macht, sondern, dass er *sogar* Steine gesehen zu haben behauptet, die niemand je *hat sehen können*.

Auch schien mir die Versuchung für den gelehrten Mann, seine Genealogie soweit hinaufführen zu können, mittelst des in seinen Händen befindlichen königlichen Originalbriefes [„littera majorum meorum“ sagt er von demselben; wie „majores“ 1029 und 1128], allzu lockend und das Vergehen dabei nach seinen und seiner Zeit Ideen zu klein, als dass mich die Sache gewundert hätte. —

Aber mir war doch leid, dem Ruhme des Aegidius nach meiner Überzeugung einen Schatten anwerfen zu müssen, und ich liess mich von diesem Gefühle so sehr beherrschen, dass ich — zumal mir sonst vieles und anderes oblag — es gerne unterliess, nicht nur öffentlich etwas über die Sache zu sagen, sondern auch weitere Forschung anzustellen, obwohl mich dazu schon die Urkunde von 1220 (Blumer, Urk. I, Nr. 9) einlud, an der ich die äussere und innere Ähnlichkeit mit Nr. 3 und 6 — den sichtlich gleichartigen Charakter und Ursprung — nicht verkannte.

Es genügte mir, den *erfundenen* Faden der Genealogie Tschudis zwischen dem 13. und den früheren Jahrhunderten *erkannt* und *abgeschnitten* zu haben. Das Weitere, dachte ich, ist nicht eine *für mich* notwendige Aufgabe und Pflicht; spätere werden das schon besorgen.

So liess ich denn die Sache auf dem Punkte stehen, wohin ich geführt worden war, überzeugt — wie gesagt — von der Falschheit der beiden erfundenen Texte so gut, als von meiner eignen Existenz.

Der „Beruhiger“ (vgl. *Vereinsprotokoll* vom Oktober 1893) führt nun für ihre Echtheit neben seinen aus Unkenntnis der Urkundensprache hervorgegangenen eigenen Bemerkungen hauptsächlich die *zwei* Gründe ins Feld, dass *Blumer* Hidbers und meine Ansicht („Anklage“) *nur erwähne, ohne ihr beizupflichten*, und dass auch *Dierauer* ihrer nur hypothetisch erwähne. — Allein es

ist ja ganz klar, dass es *Blumer* noch viel bedenklicher scheinen und weher tun musste als mir, Tschudi auf dem fahlen Pferde zu erblicken, und dass schon *die blosse* Erwähnung meiner Zweifel ihm *kosten* musste; hätte er sie *gründlich missbilligt*, so würde er das *ausdrücklich gesagt* — oder die Sache ganz mit *Stillschweigen* übergangen haben. Sein *Sprechen „spricht“*; eben *hiefür* bin ich ihm dankbar.

Ferner lag die Sache für *Dierauer* (Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, 205). Er kannte aber (1887) Vögelins Untersuchung über Tschudis Urkundensammlung (Jahrbuch für schweiz. Geschichte 14 und 15, 1889 und 1890) *noch nicht*, und indem er nun sich in betreff der Genealogie an meinen Aufsatz von 1877 im Anzeiger hält (ich komme gleich auf diesen zu sprechen) und dann *nur Hidber* für die Urkunden von 1029 und 1128 anführt, bringt ihn bloss *der* Umstand zu seiner hypothetischen Anmerkung („was freilich noch genauer zu untersuchen wäre“), dass er Hidbers Urkundenregister überhaupt kein, oder wenigstens nur geringes Vertrauen schenkt. Das beruht auf persönlichen Verhältnissen. — Und nun kommt zu allen angeführten Gründen noch der sehr triftige, von Schulte angeführte hinzu, dass es überhaupt im 11. und 12. Jahrhundert solche „*Lehens-reverse*“ nicht gab. (S. 16.)

2. Die übrigen Tschudischen Familien-Urkunden bei Schulte.

(Blumer Urkundenb. 1, Nr. 9, 13, 15, 22.)

Von der Gewissheit ausgehend, dass Aegidius Tschudi die Urkunden von 1029 und 1128 (Nr. 3 und 6 bei Blumer) *erfunden und abgefasst* hat, und von dieser wenig erfreulichen Entdeckung überrascht, unterliess ich, wie ich oben sagte, weitere Forschungen in dieser Richtung anzustellen.

Im Jahre 1877 brachte dann Wartmann durch seine Bemerkung über den Rudolf de Rorschach, der 1260 als „*villicus de Windegge*“ erscheine (Irrtum) und die daran geknüpfte Betrachtung im „*Anzeiger f. schweiz. Gesch.*“, S. 212, die Frage nach der Geschichte des *Meieramtes Glarus* zur Sprache, dessen Träger 1240 „*Rudolf*“ (de Rorschach) heisse, 1256 (1. Sept.) Diethelm,

Hartmanns Sohn, und 1260 wieder *Rudolf* (und nun eben) „de Rorschach.“

Mich reizte das Problem und ich versuchte es zu lösen, aber allerdings ohne mich auf die Frage der Echtheit der Tschudi-Urkunden des 13. Jahrhunderts einzulassen, sondern diese *voraussetzend*, und nur bemüht, zu zeigen, wie man die *Gesamtheit aller* vom Meieramte handelnden Urkunden von 1220 an bis auf die von Wartmann zitierte von 1260 mit einander vereinigen und erklären könne. Mittelst der *Voraussetzung*, dass es zwei Linien des Geschlechtes von Windegg, 2 *gleichzeitige* Diethelm gegeben habe und dass ihre Rechte im Glarnergebiet sich nur auf das *Sernftal* bezogen und ihr „Meier“-Titel von *Schännis* herzuleiten sei, können *alle* Dokumente in Übereinstimmung gebracht werden, was ich zeigte. (Anzeiger 1877, S. 273 u. ff.)

Dabei beging ich das Unrecht, die mir selbst durchaus verdächtige und an die angeblichen Urkunden von 1029 und 1128 durch ganz identischen Charakter mit diesen erinnernde Urkunde von 1220 (Juni 1.), bei Blumer Urkundenbuch Nr. 9, einfach als *echt* vorauszusetzen, und zu übersehen — was jetzt Schulte S. 21, Anm. 1, mit Recht bemerkt, — dass bei jeder Untersuchung der Materie die unzweifelhafte im *Original* vorhandene Urkunde vom 17. Juni 1240 (Blumer Nr. 11), die von dem Meier *Rudolf von Windegg* spricht, zu *Grunde* zu legen, und *alle* von Tschudi nur in unbeglaubigten Kopien aufgeführten Dokumente an *dieser* Grundlage zu prüfen, nicht aber einfach mit jener als gleichberechtigt zu kombinieren seien, was eben nur unter *künstlichen* Voraussetzungen möglich ist, wie ich sie machte.

Indessen die Sache blieb damals liegen, weil ich eben nicht den Beruf fühlte, in eine eingehende Kritik von Tschudis Urkunden des 13. Jahrhunderts mich einzulassen.

Wie ich gedacht hatte, spätere, jüngere Kräfte übernahmen das, und als *Vögelin* 1886 (Jahrb. f. schweiz. Gesch. 11) zuerst mit Tschudis römisch-helvetischen Inschriften sich beschäftigt und Tschudi gegen den Hauptvorwurf Mommsens, blosscher Nachtreter von Stumpf gewesen zu sein, zwar glänzend gerechtfertigt, dabei aber doch auch entschiedener Schwindeleien für schuldig erkannt hatte (Jahrb. 11,

S. 132), und sich nun an Tschudis Urkundensammlungen machte, zweifelte ich nicht daran, dass wir jetzt aufs *Allergründlichste* zu einer *vollständigen* Kritik *aller* von Tschudi mitgeteilten Urkunden geführt und in den Stand gesetzt werden würden, Echtes und Falsches genau und unwiderleglich auseinander zu scheiden.

Vögelin kam damals (1886/87) auch zu mir — nur auf dringende Bitte von Prof. Meyer von Knonau hatte ich eingewilligt, wenigstens *eine* Tschudische Quelle, den „*Liber Heremi*“ (Jahrb. 10, 1885), kritisch zu behandeln, der Schwierigkeit dieser Aufgabe wohlbewusst, — und legte mir die Frage vor, warum ich (er hatte die Bemerkung im Register von Blumers Urkundenbuch beachtet) die beiden Tschudi-Urkunden von 1029 und 1128 als Erfindungen betrachte, wobei er deutlich merken liess, dass er meine Ansicht teile und übrigens auch noch *andere* Tschudi-Urkunden (er bezeichnete keine im einzelnen) für verdächtig oder für falsch halte.

Ich teilte ihm die Gründe meiner Überzeugung mit und ermunterte ihn in seinem grossen Vorhaben einer kritischen Untersuchung der Sammlung und Mitteilung von Urkunden durch Tschudi nach deren ganzem Unfang.

Leider konnte aber *Vögelin* nur noch das einleitende Kapitel seiner gewaltigen Arbeit vollenden und auch dies nur mit Hilfe von *Krüger*, der dann nach Vögelins Wunsche 1889 dies Kapitel im 14. Bande des Jahrbuches und 1890 die weitem fertigen Teile von Vögelins Arbeit im 15. Bande des Jahrbuches herausgab. — Dass Vögelin das Urkundenmaterial freilich nur bis zum Jahr 1200 sammeln wollte und Krüger dann beim Jahre 1000 schloss, hätte uns also über die Urkunden von 1029 und 1128 allerdings nicht herausgebracht. Aber Vögelin hätte wenigstens diese zwei noch behandelt, und was Krüger im Jahrbuch, Bd. 14, S. 118 Anm., bemerkt, zeigt, wie auch er geneigt war, die Tschudi-Urkunden des 13. Jahrhunderts unbesehen gelten zu lassen.

Nun kommt aber Schulte und führt die Untersuchung durch, und ich stehe keinen Augenblick an, nach genauer Prüfung sein Ergebnis zu unterschreiben:

Die Tschudischen Urkunden Nr. 9 (1120 Juni 1.), Nr. 13 (1253 Apr. 9.), Nr. 15 (1256 Sept. 1.) und Nr. 22 (1274 Juli 31.)

sind *Erfindungen von Tschudi*, gerade so gut wie die beiden angeblichen Urkunden von 1029 und 1128.

Dass, wer die letztgenannten erfand und mit der Bezeichnung „littera in Sekingen“ zu versehen, kein Bedenken trug, *auch weitere Stücke solcher Art produzieren konnte*, ist nicht zu zweifeln, wenn auch nicht Vögelin schon Beispiele davon nachwiese, dass Tschudi mit seinen (und fremden) Urkunden ebenso willkürlich umging, wie mit seinen römischen Inschriften (Jahrb. Bd. 15, S. 384—386).

Ich bemerke über die einzelnen Urkunden nur Folgendes:

1) Urkunde Nr. 9, vom 1. Juni 1220 datiert, ist ihrem ganzen Charakter und Inhalt nach offenbar mit den beiden Stücken von 1029 und 1128 *identisch* und nur zu dem Zwecke gemacht, die Genealogie der Tschudi vom Beginn des 13. Jahrhunderts an bis 1128 hinaufzuführen, wie es dort von 1128 bis 1029, und von 1029 an bis 906 hinauf geschieht. — Dass von einem Vermächtnis des „vicedominatus in Flums“ durch den *Meier Tschudi* an einen seiner Söhne *nicht die Rede* sein kann, haben Wartmann und Schulte hinreichend gezeigt. Ohnehin hätte nicht der Lehensmann, sondern der Lehensherr (der Bischof von Cur) über den Vicedominat so absolut und endgültig verfügt.

2) Die vorhandene *Original-Urkunde* von Seckingen, die über jeden Zweifel erhaben ist und bei Blumer unter Nr. 11 erscheint, zeigt, dass am 17. Juni 1240 das *Meieramt Glarus* im Besitze des *Rudolf von Windegg* war. Denn die feierliche Verhandlung in grosser Versammlung „in valle Clarona sub quercu“, bei welcher der Keller und die 12 Geschworenen, aber *kein Meier des Tales als Zeuge* erscheint, der Windegger aber, als eine der kontrahierenden Parteien gegenüber der Äbtissin stehend, mit dem einfachen Ausdruck „*villicus*“ bezeichnet wird, lässt *keinen Zweifel* darüber, dass er eben *Meier von Seckingen*, d. h. *Meier in Glarus* ist und dass sein Streit mit der Äbtissin sich um Güter und Rechte des Meieramtes dreht. [Würde er den Titel „*villicus*“ mit Bezug auf eine andere Kirche als Seckingen, tragen — wie ich 1877 kombinierte, um nicht mit *Urk. Nr. 15* in Konflikt zu kommen — so müsste diese andere Kirche genannt werden; denn die An-

wesenden konnten die *einfache* Bezeichnung „*villicus*“ nicht anders, als nur von *Glarus*, verstehen].

Diese *Tatsache* allein, dass Rudolf von Windegg 1240 Meier (von Seckingen) in Glarus ist, genügt schon, um die Unwahrheit der Urkunde Nr. 15, vom 1. Sept. 1256, zu zeigen; denn diese ganze Urkunde beruht auf der Behauptung und Voraussetzung, das Meieramt habe *von je Weltenher*, von 906 an, in den Händen der *Tschudi* gelegen, was also durchaus falsch ist.

Übrigens zeigt auch der Inhalt und Stil von Nr. 15 an sich schon das späte *Machwerk*. Was Schulte in dieser Beziehung bemerkt (S. 25 und 26), ist vollkommen zutreffend. Er hätte noch beifügen können: auch das fünf oder sechs mal immer wiederkehrende „*dummodo*“, als Einleitung zu erklärenden oder beschränkenden Zwischensätzen, ist den Urkunden des 13. Jahrhunderts *fremd* und zeigt den Stil und Gedankengang des Verfassers der *Humanistenzeit*.

Dass das Meieramt *erst jetzt (1256)* an einen Windegger, den *Diethelm* (Sohn Hartmanns und einer Marg. Tschudi), kommen soll, ist eben nur *Erfindung*, um die frühere Zugehörigkeit des Amtes an die Tschudi festhalten und die Tatsache erklären zu können, dass es *später*, im Anfange des 14. Jahrhunderts, in den Händen der Windegger ist. — Und mit der Urkunde Nr. 15 fällt notwendig auch die Urkunde Nr. 13 dahin. Denn diese, vom gewöhnlichen Ton einer Eintragung in einem Jahrzeitbuch sich sehr unterscheidende Notiz, angeblich aus einem solchen, ist eben nur geschöpft und *gemacht* aus und für die Urkunde Nr. 15, welcher sie zu näherer Erläuterung dienen soll.

Die *wahre Geschichte des Meieramtes Glarus* im 13. Jahrhundert liegt nicht in Nr. 15 und 13, sondern vielmehr in den *Original-Urkunden*: Nr. 11, 12 und 14. — 1240 ist *Rudolf von Windegg* Meier, 1241 verkauft *er* (nicht ein Tschudi) die Horalpe, um sich zum Auszuge wider die Tataren zu rüsten und 1256 (Aug. 8) ist sein, schon 1240 genannter *Sohn Diethelm* Meier und muss nun, da auch er in seinen Verpflichtungen gegen die Äbtissin im Rückstande geblieben ist, ihr laut der 1240 einbedungenen Konventionalstrafe den Zehnten im Sernftal abtreten — wie das alles Schulte, S. 19—23, ganz richtig ausführt.

Ob der Meier Rudolf vom Zuge gegen die Tataren wieder heimkam und nochmals sein Meieramt übte oder nicht, und in welchem Augenblicke sein Sohn Diethelm ihm als Erbe folgte, wissen wir nicht; es fehlt dazu an (echten) Urkunden zwischen 1241 und dem 8. August 1256.

Tschudi aber benutzte die Angabe vom Tatarenzuge in Nr. 12, um vor seiner erfundenen Urkunde vom 1. Sept. 1256 (Nr. 15) noch den angeblichen Nekrolog-Eintrag von 1253 (Nr. 13) einzuschieben.

Genug, die Tschudi sind von 906 an bis 1220 und bis ins vierzehnte Jahrhundert *nicht* Meier von Glarus gewesen; im dreizehnten Jahrhundert waren es die *Meier von Windegg*.
